



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 10 / 2012

Ausgabedatum: 20.08.2012

Inhalt

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie	S. 659
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft	S. 667

Fortsetzung Seite 658

Fünfte Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie	S. 671
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang – Besonderer Teil – Deutsch als Zweitsprache	S. 673
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter	S. 675
Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Sport – Besonderer Teil –	S. 683

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Soziologie

vom 27. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziologie vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 53) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Juli 2012 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 wird an Satz 5 folgender Halbsatz angefügt: „...zu lösen und gleichzeitig ihre gesellschaftliche Verantwortung in den jeweiligen institutionellen Konfigurationen „Staat“, „Markt“ und „Zivilgesellschaft“ wahrzunehmen.“
2. In § 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend.

„(2) Das Studium des Bachelor-Studiengangs Soziologie dient dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. Fachliche (1.-6.) bzw. überfachliche (7.-12.) kompetenzorientierte Qualifikationsziele sind:

1. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs kennen die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches Soziologie, und haben sich soziologisches Fach- und Sachwissen aus den unter 2. - 4. genannten und unter weiteren individuell ausgewählten Bereichen angeeignet.

2. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs kennen die wissenschaftlichen Grundlagen in den Fachgebieten: Grundprobleme der Soziologie, Sozialstrukturanalyse und soziologische Theorie.
3. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs verfügen über einen grundlegenden Überblick sowie über vertiefte Kenntnisse zu einem von drei institutionellen Konfigurationen der Gesellschaft (Staat, Markt und Zivilgesellschaft)
4. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs kennen die Grundlagen der Empirischen Sozialforschung und können diese Kenntnisse forschungsorientiert exemplarisch auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen anwenden.
5. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs haben Analysefähigkeit in allgemeinsoziologischer Hinsicht, sowie vertieft in Bezug auf eine von drei institutionellen Konfigurationen der Gesellschaft (Staat, Markt und Zivilgesellschaft), erworben.
6. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs kennen interdisziplinäre Schnittstellen zu den Nachbardisziplinen der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
7. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs können selbstgesteuert lernen und eigenständig fach- und sachgerecht Aufgabenstellungen bearbeiten.
8. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs besitzen Informations- und Recherchekompetenzen, um sich forschungs- und problemorientiert fachbezogen Wissen und Kenntnisse anzueignen.
9. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs haben die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens erlernt und sich die Regeln eines wissenschaftlichen Ethos angeeignet.
10. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs haben Diskussionsfähigkeit auf Basis theoretischen Wissens und empirischer Wissensbestände erworben, und sind in der Lage Wissensbestände und Informationen systematisch zu präsentieren.
11. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, Frage- und Problemstellungen mit Reflexionsvermögen und Teamfähigkeit anzugehen.

12. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs besitzen die Fähigkeit zum überfachlichen Transfer, zum interdisziplinären Dialog und zur interdisziplinären Zusammenarbeit.

13. Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs können das im Studium erworbene Wissen und die methodischen Kompetenzen problemorientiert in der Praxis anwenden, und so zur Lösung praxisrelevanter Fragestellungen beitragen.

Das erfolgreiche Studium ermöglicht eine Tätigkeit in verschiedenen beruflichen Bereichen, wie bspw. in der Wissenschaft in Forschung und Lehre, in der Markt- und Meinungsforschung, in der kommunalen, Landes- und Bundesstatistik, in Beratung und Weiterbildung, in der öffentlichen Planung und Verwaltung, in der Entwicklungszusammenarbeit, als Referenten, im Bereich Kultur, Medien und Journalismus, in Vereinen und Stiftungen sowie in der Privatwirtschaft in den Bereichen Personal, Organisation und Management.“

3. In § 6 wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

„(4) Bei studienbegeleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Person Prüfer.“

4. Die Anlagen zur Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1:
Tabellarische Modulübersicht und Studienplan**

Pflichtmodule:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	SWS	LP	Studien-/Prüfungsleistungen	Die für ein Studium in der Regelstudienzeit empfohlenen Semester
BASoM 1 # *	Grundlagen der Soziologie (V,S)	6	20	Klausur, Arbeitsaufgaben, Referat, Hausarbeit	1-2
BASoM 2 # *	Vergleichende Sozialstrukturanalyse (V,T)	4	8	Klausur	1
BASoM 3 # *	Soziologische Theorie (V, S)	4	14	Klausur, Hausarbeit, Referat	2-3
BASoM 4 # *	Wirtschafts- und Sozialstatistik (V,Ü,T)	6	8	Klausur	2
BASoM 5 # *	Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik (V,T,S)	12	22	Arbeitsblätter, Klausur, Hausarbeit, Forschungsbericht	1-5
BASoM 7 *	Schlüsselqualifikation, Informationskompetenz (T,Ü)	6	8	Arbeitsaufgaben	1-2
BASoM 11	BA-Arbeit	8 Wo	12	BA-Arbeit	6
BASoM 9 # *	Soziologisches Wahlmodul (freie Wahl von Veranstaltungen aus den Modulen (1,3 und 6))	variiert	18	Hausarbeiten	1-6
BASoM 10 # *	Interdisziplinäres Wahlmodul - 6 LP Interdisziplinäre Institutionenanalyse (V od. S) - mind. 12 LP aus den Bereichen Politische Ökonomik oder Politische Wissenschaften - 18 LP frei wählbare Veranstaltungen	variiert	36	Abhängig von jew. Veranstaltungen	1-6

Wahlpflichtmodule:

BASoM 6 # *	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse (V,2 S)	6	20	Klausur, Hausarbeit, Referat	3-5
BASoM 8 #	Berufsorientierende Qualifikation	8 Wo	14	Praktikumsbericht	4-6

* Der erfolgreiche Besuch dieser Module ist Voraussetzung zur Zulassung zur BA-Arbeit nach § 13 Abs. 2.2 der PO. Aus dem Modul BASoM 6 müssen 14 LP, aus dem Modul BASoM 9 müssen 6 LP, aus dem Modul BASoM 10 müssen 20 LP angerechnet werden.

Diese Module sind Teil der Bachelor Prüfung (§15, Abs.1 der PO).

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Wintersemester	BASoM 1 Grundlagen der Soziologie I (V+T) 20 LP	BASoM 2 Vergleichende Sozialstrukturanalyse (V+T) 8 LP	BASoM 5 Methoden der emp. Sozialforschung u. Statistik I 22 LP		BASoM 7 Schlüssel-/Informationskomp. I 8LP	↑	↑
Sommersemester	Grundlagen der Soziologie II (2S)	BASoM 3 Soziologische Theorie (V+S) 14 LP		BASoM 4 Wirtschafts- und Sozialstatistik 8 LP	Schlüssel-/Informationskomp. II	↑	↑
Wintersemester			Weiterführung BASoM 5 Methoden der emp. Sozialforschung u. Statistik IIa	BASoM 6 Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse I (Grundlagen / V) 20 LP	↑	BASoM 9 Soziologisches Wahlmodul 18 LP	BASoM 10 Interdisziplinäres Wahlmodul 36 LP
Sommersemester			Methoden der emp. Sozialforschung u. Statistik IIb	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse II (Spezialisierung /S)	BASoM 8 Berufsorientierende Qualifikationen 14 LP	↓	↓
Wintersemester			Qualitative Methoden der Sozialforschung	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse III (Vertiefung / S)	↓	↓	↓
Sommersemester	BASoM 11 BA-Arbeit 12 LP				↓	↓	↓

Anlage 3: Module des Bachelor-Studiengangs Soziologie (Begleitfach)

Empf. Semester	Code	Modul/Lehrveranstaltung	Modus	LP/CP	Kontaktstunden
1 (WS)	BASoM B1a	Grundlagen der Soziologie* Vorl. / Tut.: Einführung in die Soziologie	PM	7	4
2 (SS)	BASoM B1b	Grundlagen der Soziologie Sem.: Grundprobleme der Soziologie	WPM	6	2
3 (WS)	BASoM B2	Vergleichende Sozialstrukturanalyse Vorl./Tut.: Vergl. Sozialstrukturanalyse	PM	8	4
3/5 (WS)	BASoM B3a1	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse Vorl.: Wirtschaft, Markt und Organisation oder Zivilgesellschaft und Assoziationen oder Staat und öffentliche Verwaltung oder	WPM	8	2
	B3b1				
B3c1					
3/4/5 (WS/SS)	BASoM B4	Soziologische Theorie Soziologische Theorie 1/2	WPM	8	2
4/6 (SS)	BASoM B3a2	Grundlagen der soziologischen Institutionenanalyse Spezialisierungsseminar: Wirtschaft, Markt und Organisation oder Spezialisierungsseminar: Zivilgesellschaft und Assoziationen oder Spezialisierungsseminar: Staat und öffentliche Verwaltung	WPM	6	2
	B3b2				
	B3c2				

*Orientierungsprüfung

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

PM: 2 Vorlesungen = 15 LP/CP**WPM: 2 Seminare und 1 Vorlesung = 20 LP/CP**

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bereits für den Bachelor-Studiengang Soziologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 27. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Bildungswissenschaft**

vom 27. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2012 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19.07.2007, S. 2283), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.07.2011, S. 623) beschlossen.

Der Rektor hat am 27. Juli 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz 1a) neu eingefügt:
„Im Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft können Studierende auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Verfassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeiten entsprechend der dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 Teilzeitstudienordnung zu beachten.“

2. In § 6 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:
„(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“

3. In § 9 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt neu gefasst:
„2. Die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

4. In § 13 Absatz 2 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
„die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach Bildungswissenschaft im Umfang von 84 Leistungspunkten (einschließlich 10 Leistungspunkte im Modul Übergreifende Kompetenzen).“

5. In § 13 Absatz 2 Nr. 3 wie folgt neu gefasst:
„die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im 2. Hauptfach im Umfang von 84 Leistungspunkten (einschließlich 10 Leistungspunkte im Modul Übergreifende Kompetenzen).“

6. In § 16 Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Wochen“ folgender Halbsatz eingefügt:
„, während des Teilzeitstudiums um bis zu neun Wochen.“

7. Anlage 1, Modulübersicht. Informationen im Modul 6 zur Lehr- und Lehreinheit, 2 Spalte, 6 Zeile wie folgt neu gefasst:
„Veranstaltungen im Umfang von 5 CP.“

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Bildungswissenschaft eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu zwei Jahre die bisher geltenden Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 27. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Fünfte Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Psychologie**

vom 27. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.07.2010, S. 789), zuletzt geändert am 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. August 2011, S. 831), beschlossen.

Der Rektor hat am 27. Juli 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz 1a) neu eingefügt:
„(1a) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.“

2. In § 6 wird folgender Absatz 3 neu aufgenommen, die restlichen Absätze und Verweise in den Paragraphen verschieben sich entsprechend:
„(3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.“

3. In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Wochen“ folgender Halbsatz eingefügt:
„, während eines Teilzeitstudiums um bis zu 10 Wochen,“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 27. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
– Besonderer Teil –
Deutsch als Zweitsprache

vom 27. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang – Besonderer Teil – Deutsch als Zweitsprache vom 13. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Februar 2012, S. 127), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. Juli 2012 erteilt.

Artikel 1

In § 3 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Im Master-Studiengang Deutsch als Zweitsprache ist ein
Teilzeitstudium möglich.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 27. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Sport und Bewegung
im Kindes- und Jugendalter**

vom 27. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2012 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter vom 23. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. April 2010, S. 255), geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2011, S. 589), beschlossen.

Der Rektor hat am 27. Juli 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst, die Bezüge in den Paragraphen verschieben sich entsprechend:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Schwerpunkt“
Theorie und Praxis der Sportarten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten“

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der Begriff „Master of Arts“ ersetzt durch „Master of Science“
3. In § 2 wird der Begriff „Master of Arts (abgekürzt durch M.A.)“ ersetzt durch „Master of Science“ (abgekürzt durch M.Sc.)“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang im Hauptfach beträgt einschließlich der Zeit für das Prüfungsmodul (Anfertigung der Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung) vier Semester.

(2) Das Lehrangebot im Hauptfach erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP). Der Bereich „Schwerpunkt Theorie und Praxis der Sportarten“ (Praxismodul) gliedert sich in die Schwerpunktfächer Theorie und Praxis der Sportarten, Fächergruppe A (z.B. Gerätturnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik und Schwimmen), Fächergruppe B (z.B. Basketball, Fußball, Handball, Volleyball) und Fächergruppe C (z.B. Tennis, Ski/Snowboard). Das Praxismodul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn zwei Schwerpunktfächer aus unterschiedlichen Fächergruppen erfolgreich absolviert wurden.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen und 30 LP auf das Prüfungsmodul. Das Prüfungsmodul umfasst die Masterarbeit (20 LP) und die mündliche Abschlussprüfung (10 LP).

(4) Der Master-Studiengang kann auch als Begleitfach gewählt werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, das Lehrangebot im Begleitfach erstreckt sich über drei Semester. Das Begleitfach umfasst 20 Leistungspunkte.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.“

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul (Prüfungsmodul) dar.“

6. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„(6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) erstellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet. Die Notenlisten werden zu Beginn des darauffolgenden Semesters online zur Verfügung gestellt.“

7. § 5 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
„(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern des Instituts für Sport und Sportwissenschaft, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.“

8. In § 6 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:
„(5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

9. Die Überschrift zu § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.“

10. In § 9 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 neu angefügt:
„3. Die Prüfungsleistungen im Bereich „Schwerpunkt Theorie und Praxis der Sportarten.“

11. Es wird folgender Paragraph als neuer Paragraph 12 eingefügt, die restlichen Paragraphen und die Bezüge verschieben sich entsprechend:

§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich „Schwerpunkt Theorie und Praxis der Sportarten“

In den Prüfungsleistungen im Bereich „Schwerpunkt Theorie und Praxis der Sportarten“ soll der Prüfling nachweisen, dass er sowohl über theoretische Kenntnisse als auch Demonstrations- und Leistungsfähigkeit im Prüfungsgebiet verfügt.“

12. Der neue § 16 Umfang und Art der Prüfung wird wie folgt neu gefasst
§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungsleistungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich oder sportpraktisch. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2)
mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)
abgelegt werden.“

13. Im neuen § 17 Masterarbeit Abs. 3 Satz 1 wird die Passage „zwei Wochen“ ersetzt durch „acht Wochen“.

14. Im neuen § 17 Masterarbeit Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer festgelegt.“

15. Im neuen § 17 Masterarbeit Abs. 7 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.“

16. Im neuen § 19 Mündliche Abschlussprüfung Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „vier Wochen“ ersetzt durch „acht Wochen“.

17. Im neuen § 19 Mündliche Abschlussprüfung wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
„(4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 10 Leistungspunkten bewertet. Sie umfasst die Disputation (Präsentation und Verteidigung) der Masterarbeit (2 LP) sowie eine mündliche Prüfung (8 LP). Für die mündliche Prüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird. Die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.“

18. Im neuen § 22 Master-Zeugnis und Urkunde wird in Absatz 3 Satz 2 der Passus „Master of Arts“ ersetzt durch „Master of Science“.

19. In der Anlage Tabelle 1 werden das Praxismodul, das Zusatzmodul 1 und das Prüfungsmodul wie folgt neu gefasst:

Praxismodul: Schwerpunkt Praxis der Sportarten	SPF 1 nach Wahl aus der Fächergruppe A, B, oder C	P	P		3	3
	SPF 2 nach Wahl aus der Fächergruppe A, B, oder C	P	P		3	3
Zusatzmodul 1: Zielgruppenspezifisches Handeln	Schulsport verstehen und gestalten (Teil I und II)	S	P	3	3	4
Prüfungsmodul	Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung		P			30

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Master Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu 3 Semester die bisherigen Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 27. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang Sport
– Besonderer Teil –**

vom 3. Juli 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. Juni 2012 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungs- und Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Sport – Besonderer Teil – vom 29. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Oktober 2010, S. 1603), geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2011, S. 401) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Juli 2012 erteilt.

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule orientieren sich an der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (GymPO I) bzw. der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik (WPrOSozPädCare) und sind in Anlage 2 bzw. 2a aufgeführt.

2. Es werden folgende Anlagen als Anlage 1a, Anlage 2a und Anlage 3a neu angefügt:

Anlage 1a: Studienverlaufsplan im Hauptfach und Erweiterungsfach für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen (empfohlen)

Sem.	Forschungsmethoden & Fachdidaktik	LP	Theorie & Praxis des Sports	LP	Sportwissenschaftliche Theorie	LP	Σ SWS	Σ LP
1	"Empirische Arbeitsmethoden, Teil 1" (Mod. 5)	4	"Integrative Sportspielvermittlung" (Mod. 6)	1,5	V "Sport und Erziehung" (Mod. 1)	3	12	15
	"Arbeits- und Studientechniken" (Mod. 5)	1	"Training motorischer Fähigkeiten" (Mod. 6)	1,5	PS "Sport und Erziehung" (Mod. 1)	3		
			Ringens & Kämpfen (Mod. 6)	1				
2	V Grundlagen der Fachdidaktik (Fd-Mod. 1)	3	Grundfach A 1 (Mod. 7)	3,5	V "Bewegung und Training" (Mod. 2)	3	13	15,5
			Grundfach B 1 (Mod. 8)	3	PS "Bewegung und Training" (Mod. 2)	3		
3	Didaktisches Praktikum (Fd-Mod. 1)	2	Grundfach A 2 (Mod. 7)	3,5	V "Sport, Individuum und Gesellschaft" (Mod. 3)	3	11	14,5
					PS "Sport, Individuum und Gesellschaft" (Mod. 3)	3		
					V "Sportmedizin, Teil 1" (Mod. 4)	3		
4			Grundfach A 3 (Mod. 7)	3,5	V "Sportmedizin, Teil 2" (Mod. 4)	3	14	14,5
			Grundfach B 2 (Mod. 8)	3				
			Grundfach B 3 (Mod. 8)	3				
			Wahlfach C (Mod. 9)	2				
5	Schulpraxissemester							
6	V Methoden im Sportunterricht (Fd-Mod. 2)	2	Grundfach A 4 (Mod. 7)	3,5	HS 1 (P-Mod. 1)	4	12	14,5
			Grundfach B 4 (Mod. 8)	3				
			Exkursion (Mod. 9)	2				
7	Evaluation, Schul- und Curriculumentwicklung (Fd-Mod. 2)	3	Schwerpunktfach 1 (P-Mod. 2)	3	Empirische Arbeitsmethoden, Teil 2 (P-Mod. 1)	3	7	9
8			Schwerpunktfach 2 (P-Mod. 2)	3	1 HS (P-Mod. 1)	4	5	7
9								
10								
Gesamt		15		40		35		90

Anlage 2a: Übersicht über die Fach-Module für das Lehramt an beruflichen Schulen im Hauptfach und Erweiterungsfach gemäß WPrOSozPädCare (2009) in Verbindung mit Anlage A der WPrOSozPädCare

Modul	Lehrveranstaltungen	LP
Modul 1: Bildung und Erziehung	V „Sport und Erziehung“ PS „Sport und Erziehung“	6
Modul 2: Bewegung und Training	V „Bewegung und Training“ PS „Bewegung und Training“	6
Modul 3: Individuum und Gesellschaft	V "Sport, Individuum und Gesellschaft" PS „Sport, Individuum und Gesellschaft“	6
Modul 4: Leistung und Gesundheit	V "Sportmedizin, Teil 1" V "Sportmedizin, Teil 2"	6
Modul 5: Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Ü „Arbeits- und Studientechniken“ Ü „Empirische Arbeitsmethoden, Teil 1“	5
Modul 6: Sportartübergreifende Theorie und Praxis	Ü „Training motorischer Fähigkeiten“ Ü „Integrative Sportspielvermittlung“ Ü „Ringern und Kämpfen“	4
Modul 7: Sportartspezifische Theorie und Praxis, Bereich A	Ü „Gerätturnen, Grundfach“ Ü „Gymnastik/Tanz, Grundfach“ Ü „Leichtathletik, Grundfach“ Ü „Schwimmen, Grundfach“	14
Modul 8: Sportartspezifische Theorie und Praxis, Bereich B	Ü „Basketball, Grundfach“ Ü „Fußball, Grundfach“ Ü „Handball, Grundfach“ Ü „Volleyball, Grundfach“	12
Modul 9: Sportartspezifische Theorie und Praxis, Bereich C	Ü „Wahlfach“ Ü „Exkursion“	4
Profilmodul 1: Profilbildung Sportwissenschaft	1 HS aus den Bereichen der Module 1-4 1 HS aus den Bereichen der Module 1-4 Ü „Empirische Arbeitsmethoden, Teil 2“	11
Profilmodul 2: Schwerpunkt Theorie und Praxis des Sports	2 Schwerpunktfächer aus verschiedenen Gruppen der Bereiche A, B oder C (siehe Module 7-9)	6
gesamt Fachwissenschaft Sport		80
Fachdidaktik-Modul 1: Unterrichten und Erziehen	V „Grundlagen der Fachdidaktik“ Ü „Didaktisches Praktikum“	5
Fachdidaktik-Modul 2: Evaluation und Schulentwicklung	HS „Evaluation, Schul- und Curriculumentwicklung“ V „Methoden im Sportunterricht“	5
gesamt Fachdidaktik		10

Anlage 3a: Übersicht über die Zuordnung der Module für das Lehramt an beruflichen Schulen gemäß Anlage A der WPrOSozPädCare

Inhaltsbereiche nach WPrOSozPädCare 2009	Module
2.1 Grundlagen der Sportwissenschaft	
2.1.1 Bildung und Erziehung	
2.1.1.1 Philosophische und historische Grundlagen	✓ Modul 1:
2.1.1.2 Grundlagen von Lernen, Bildung, Erziehung und Sozialisation	✓
2.1.1.3 Bildungs- und Erziehungspotenziale von Bewegung und Sport	✓ Sport und Erziehung
2.1.1.4 Kontextbedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen im Sport	✓
2.1.2 Individuum und Gesellschaft	
2.1.2.1 Entwicklung, Lernen und Persönlichkeit	✓ Modul 3:
2.1.2.2 Motivation, Emotion und Kognition	✓ Individuum und Gesellschaft
2.1.2.3 Entwicklung und Organisationsstrukturen des Sports	✓
2.1.2.4 Soziale Ungleichheiten, soziale Prozesse und Sozialisation im Sport	✓
2.1.3 Bewegung und Training	
2.1.3.1 Grundlagen der Bewegungswissenschaft, Biomechanik	✓ Modul 2:
2.1.3.2 Motorisches Lernen und motorische Entwicklung	✓ Bewegung und Training
2.1.3.3 Grundlagen des sportlichen Trainings	✓
2.1.3.4 Theorien und Methoden des sportlichen Trainings	✓
2.1.4 Leistung und Gesundheit	
2.1.4.1 Grundlagen der Anatomie und Physiologie	✓ Modul 4:
2.1.4.2 Grundlagenwissen über Sportschäden und -verletzungen	✓ Leistung und Gesundheit
2.1.4.3 Diagnostik von Fähigkeiten und Fertigkeiten	✓ Modul 2: Bewegung und Training
2.1.4.4 Grundlagen der Diätetik, der Prävention, des Gesundheitsverhaltens und der Gesundheitserziehung	✓ Modul 1: Bildung und Erziehung Modul 3: Individuum und Gesellschaft
2.2 Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	
2.2.1 Arbeits- und Studientechniken	✓ Modul 5:
2.2.2 Grundlagen empirischer Forschungsmethoden und Statistik	✓ Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden

Inhaltsbereiche nach WPrOsozPädCare 2009		Module
2.3	Sportwissenschaftliche Profilbildung	
2.3.1	Ausgewählte theoretische Modelle zur Beschreibung und Analyse sportwissenschaftlicher Probleme in Sport und Sportunterricht	✓
2.3.2	Exemplarische Analyse ausgewählter sportwissenschaftlicher Fragen im Hinblick auf das Kindes- und Jugendalter	✓
2.3.3	Exemplarische Analyse und Beurteilung empirischer und/oder hermeneutischer Studien zu Sport und Schulsport	✓
2.3.4	Exemplarische Konzeption, Durchführung und Auswertung empirischer Studien	✓
		Profilmodul 1: Profilbildung Sportwissenschaft
2.4	Sportartspezifische und sportartübergreifende Theorie und Praxis des Sports	
2.4.1	Sportartspezifische Theorie und Praxis, Bereich A	
2.4.1.1	Schulbezogene Bewegungsfertigkeiten und Kenntnisse	✓
2.4.1.2	Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur	✓
2.4.1.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte	✓
2.4.2.4	Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien	✓
2.4.1.5	Rettungsfähigkeit für den Schwimmunterricht (Niveau: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber) sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsgerechter Hilfeleistung und Sicherheitsstellung im Gerätturnen	✓
		Modul 7: Sportartspezifische Theorie und Praxis, Bereich A
2.4.2	Sportartspezifische Theorie und Praxis, Bereich B	
2.4.2.1	Schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und Taktikelemente	✓
2.4.2.2	Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur	✓
2.4.2.3	Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte	✓
2.4.2.4	Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien	✓
		Modul 8: Sportartspezifische Theorie und Praxis, Bereich B
2.4.3	Sportartübergreifende Theorie und Praxis	
2.4.3.1	Zielgruppen- und kontextspezifische Schulung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten, Gesundheit und Fitness	✓
2.4.3.2	Sportspielübergreifende Vermittlungskonzepte und Kleine Spiele	✓
2.4.3.3	Ringens und Kämpfen	✓
		Modul 6: Sportartübergreifende Theorie und Praxis

Inhaltsbereiche nach WProSozPädCare 2009	Module	
2.4.4 Sportartsspezifisches Theorie und Praxis, Bereich C		
2.4.4.1 Schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartsspezifischen Technik- und ggf. Taktikelemente	✓	
2.4.4.2 Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte	✓	Modul 9:
2.4.4.3 Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien	✓	Sportartsspezifische Theorie und Praxis, Bereich C
2.4.4.4 Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur	✓	
2.4.4.5 Psycho-soziale Grundlagen sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Exkursionen	✓	
2.4.5 Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports		
2.4.5.1 Vertiefung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartsspezifischen Technik- und ggf. Taktikelemente	✓	Profilmodul 2:
2.4.5.2 Modelle des Trainierens und Steuerns von motorischen Leistungen, des Gestaltens und Präsentierens, des Diagnostizierens und Evaluierens sowie des Vermittelns	✓	Schwerpunkt Theorie und Praxis des Sports
2.5 Grundlagen der Fachdidaktik		
2.5.1 Unterrichten und Erziehen		
2.5.1.1 Beobachtung, Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht	✓	Fachdidaktik-Modul 1:
2.5.1.2 Fachdidaktische Konzeptionen und Rahmenbedingungen des Sportunterrichts	✓	Unterrichten und Erziehen
2.5.1.3 Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartsspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4.)	✓	Fachdidaktik-Modul 2:
2.5.1.4 Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartsspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4.)	✓	Evaluation und Schulentwicklung
2.5.2 Evaluation und Schulentwicklung		
2.5.2.1 Grundlagen der Diagnostik und Leistungsbeurteilung im Schulsport	✓	
2.5.2.2 Grundlagen der Curriculum- und Schulentwicklung im Zusammenhang mit Bewegung und Sport,	✓	Fachdidaktik-Modul 2:
2.5.2.3 Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartsspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4.)	✓	Evaluation und Schulentwicklung
2.5.2.4 Schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartsspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4.)	✓	

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 3. Juli 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de